KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 357 endg.

Brüssel, den 23. Juli 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die vom Konflikt im ehemaligen Jugoslawien betroffene Bevölkerung

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 26. und 27. Juni 1992 seiner Besorgnis über die immer untragbarere Lage der Tausenden von Vertriebenen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens Ausdruck verliehen. Trotz aller bereits unternommenen Aktionen insbesondere der Maßnahmen des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) wurde eine umfangreiche zusätzliche Finanzhilfe für notwendig erachtet. Die Kommission wurde damit beauftragt, für die Koordinierung mit den Ländern der G-24 zu sorgen.

Aufgrund dieser Erklärung beschloß die Kommission am 2. Juli 1992 eine Soforthilfe in Höhe von 47,5 Mio. ECU[1] (davon 10 Mio. ECU zu Lasten des Postens B7 5000 des Haushaltsplans 1992 und 37,5 Mio. ECU aus PHARE-Mitteln); sie schlägt dem Rat ferner vor, einen Betrag von 72,5 Mio. ECU aus dem EAGFL zuzuteilen. Für die gemeinschaftliche Soforthilfe würde damit ein Betrag von insgesamt 120 Mio. ECU zur Verfügung stehen. Die Kommission hat die Länder der G-24 ersucht, sich zu einem Betrag in gleicher Höhe zu verpflichten. Durch diese gemeinsame Maßnahme soll eine zumindest teilweise Deckung des Versorgungsbedarfs für drei Monate gewährleistet werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe unterbreitet die Kommission daher dem Rat den beiliegenden Verordnungsvorschlag zur sofortigen Annahme.

---

(1) Ergänzt zu der bereits beschlossenen Hilfe von 49 Mio. ECU zu Lasten des Postens B7 5000 und der PHARE-Mittel.

[redacted]

VERORDNUNG (EWG) NR. ..../.. DES RATES

vom .....

über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide(1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse(2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch(3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse(4) und insbesondere auf Artikel 35,

gestützt auf Vie Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21.Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5) insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 23).

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 (ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 19).

(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 16).

(4) ABl. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (ABl. Nr. L 150 vom 15.6.1991, S. 8).

(5) ABl. Nr. L 166 vom 25.6.1976, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (ABl. Nr L 73 vom 19.3.1992, S.7)

[redacted]

[redacted]

In Erwägung nachstehender Gründe:

Bei einigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen können auf den Märkten Angebotsverhältnisse herrschen, die den Absatz dieser Erzeugnisse zu besonderen Bedingungen rechtfertigen.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1992 zur Bereitstellung einer zusätzlichen Nahrungsmittelhilfe für die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien ist die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu veranlassen, um die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Bei einigen Erzeugnissen können die notwendigen Maßnahmen gemäß der geltenden Regelung von der Kommission erlassen werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Nahrungsmittelhilfe erläßt die Kommission -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur kostenlosen Lieferung von noch zu bestimmenden infolge von nterventionsmaßnahmen verfügbaren Nahrungsmitteln an die Opfer des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien wird eine Dringlichkeitsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieser Verordnung durchgeführt.

Die Aufwendungen für diese Maßnahme sind auf 35 Millionen ECU beschränkt, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt werden.

Artikel 2

1. Die Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert werden.

2. Die Maßnahme kann sich auf Nahrungsmittel erstrecken, die aus einem kommerziellen Tauschgeschäft von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen gegen Nahrungsmittel derselben Erzeugnisgruppe stammen.

[redacted] [redacted] S

3. Die Lieferkosten einschließlich der Transport- sowie gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, wegen bestehender Dringlichkeit, freihändig bestimmt.

4. Die Kosten werden den Unternehmen für Lieferungen erstattet, bei denen nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse die vorgesehene Lieferstufe erreicht haben.

5. Die Verteilungskosten werden im Rahmen des für Dringlichkeitsmaßnahmen üblichen Verfahrens übernommen.

6. Für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

1. Die Kommission ist beauftragt diese Maßnahme durchzuführen.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der Verordnungen (EWG) Nr. 804/68, (EWG) Nr. 805/68 und (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen beauftragt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

[redacted]

VERORDNUNG (EWG) Nr. ..... DES RATES

Über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln

an die vom Konflikt im ehemaligen Jugoslawien

betroffene Bevölkerung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlements,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur besseren Versorgung mit Nahrungsmitteln sollten der Bevölkerung, die Opfer des Konfliktes im ehemaligen Jugoslawien wurde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, ohne dadurch die Entwicklung zu einer Versorgung nach den Regeln des Marktes zu beeinträchtigen. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Angesichts der Marktlage sollten im Rahmen der genannten Hilfsmaßnahme vorrangig diese Bestände abgesetzt werden. Bei besonderen Anträgen sollten jedoch ebenfalls landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden können. Einer Regulierung der Agrarmärkte ist auch dienlich, wenn die betreffenden Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen geliefert werden.

Mit der vorgesehen Maßnahme werden hauptsächlich humanitäre Zwecke verfolgt. Sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Die Ausgaben für die Hilfsmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung, die seit dem 16/10/91 Opfer des Konfliktes im ehemaligen Jugoslawien sind, müssen letztendlich aus den Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie bezahlt werden.

Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Aktion gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zugeführt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Aktion sind von der Kommission zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur kostenlosen Lieferung von noch festzulegenden, infolge von Interventionsmaßnahmen verfügbaren Nahrungsmitteln an die Bevölkerung, die Opfer des Konfliktes im ehemaligen Jugoslawien sind, wird eine Dringlichkeitsmaßnahme gemäß den Bedingungen dieser Verordnung durchgeführt.

Bei besonderen Anträgen können die Erzeugnissen, die nicht auf Grund von Interventionsmaßnahmen verfügbar sind, aus dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt werden.

Die von den mit der Kommission zusammenarbeitenden Organisationen auf dem Gemeinschaftsmarkt seit dem 16.10.91 im Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen gekauften Nahrungsmittel sind Teil dieser Maßnahme.

Die Aufwendungen für diese Maßnahme sind auf 72,5 Millionen Ecu, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt werden, unter Berücksichtigung eines gemäß Verordnung (EWG) ..../92[1] über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die vom Konflikt im ehemaligen Jugoslawien betroffene Bevölkerung vorgesehenen Betrages von 35. Millionen Ecu, beschränkt.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse können in unverarbeitetem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert werden.

(2) Die Maßnahme kann sich auf Nahrungsmittel erstrecken, die im Handel zwischen Erzeugnissen aus Interventionsbeständen und Nahrungsmitteln derselben Erzeugnisgruppe getauscht worden sind.

(3) Die Lieferkosten einschließlich des Transports sowie gegebenenfalls der Verarbeitungskosten werden durch Ausschreibung oder, wegen bestehender Dringlichkeit, durch freihändige Vergabe bestimmt.

(4) Die Kosten werden den Unternehmern für Lieferungen erstattet, bei denen nachgewiesen wird, daß die betreffenden Erzeugnisse die vorgesehene Lieferstufe erreicht haben.

(5) Die Verteilungskosten werden im Rahmen des für Dringlichkeitsmaßnahmen üblichen Verfahrens übernommen.

(6) Für die im Rahmen dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

---

(1)

[redacted]

Artikel 3

(1) Die Kommission ist beauftragt diese Maßnahme durchzuführen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder gegebenenfalls nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel anderer Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation erlassen.

Artikel 4

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen gemäß den für Dringlichkeitsmaßnahmen üblichen Verfahren beauftragt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

8 bis

FINANZBOGEN

DATUM :

1. HAUSHALTSPOSTEN : B1-189 — MITTELANSATZ : 220 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Verordnungsvorschläge über eine dringende Nahrungsmittelhilfe für die von dem Konflikt in ehermaligen Jugoslavien betreffenen Opfer :
a) für die Lieferung von Nahrungsmittel
b) für die Lieferung von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen

3. RECHTSGRUNDLAGE : Entscheidung des Rates über eine dringende Nahrungsmittelhilfe

4. ZIELE DES VORHABENS : Hilfe für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (92) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (93) (Mio ECU)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	72,5	72,5	-
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			

	1994	1995	1996	1997
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	-	-	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				

5.2. BERECHNUNGSWEISE :
a) für die Lieferung von Nahrungsmittel : 37,5 Mio ECU
b) für die Lieferung von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen : 35 Mio ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL (1) xJA/NEINx

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT (1) xJA/NEINx

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS xJA/NEINx

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN xJA/NEINx

ANMERKUNGEN :
(1) Die benötigten Mittel i.H.v. 72,5 Mio ECU sind im Rahmen des Vorschlags für einen berichtigten Zusatzhaushalt Nr. 3/92 vorzusehen, der der Haushaltsbehörde von der Kommission vorgelegt wurde.

9

ISSN 0254-1467

KOM(92) 357 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03**

Katalognummer : CB-CO-92-370-DE-C

ISBN 92-77-47041-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg